

## Anlage (zu 2.1 Abs. 1)

### Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Spalte A,B ... Zeile a, b ...		A1	A2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	X			
	Erschwernis			Keine Düngung	Max. 2 Weidetiere bis 30.06.	Max. 2 Weidetiere bis 21.06.	Mähen nach dem 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15.06.	Keine Por- tions- und umtriebsw eide	keine organ. Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli				
	(§ ) der NSG VO	Hier bitte ankreuzen		Punktwerte einzelner Erschwernisse											Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen	Eintrag Punkte		
		Moor- böden	Mineral- böden															
a	keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zur ersten Nutzung			6	4													
b	keine Grünlanderneuerung auch wenn Nachsaat als Übersaat zulässig ist			7	2													
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4															
c1	Keine Nachsaat zulässig	5	4															
d	keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2															
e	Keine Enebnung oder keine Planierung	3	0															
f	Keine Düngung	24																
g	Max. 2 Weidetiere/ha 01. Januar bis 30. Juni	23		4														
h	Max. 2 Weidetiere/ha 01. Januar bis 21. Juni	21		3	0													
i	Keine Mahd 1. Januar bis 30. Juni	22		5	0	0												
j	Mahd max. zweimal im Jahr	20		0	0	0	0											
k	Düngung max. 80 kg N/ha/Jahr	12		0	0	0	0	0	0									
l	Keine Mahd 1. Januar bis 15. Juni	12		2	0	0	0	0	3	3								
m	Keine Portions- und Umtriebsw eide	8		0	3	4	3	0	5	4								
n	keine organische Düngung	12		0	6	7	6	7	6	6	7							
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3		2	0	0	3	3	3	3	3	3	3					
p	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	4		2	4	4	2	2	3	2	4	4	4					
q	Erhöhte Wasserstandshaltung (1. Januar bis 31. Mai) oder aktive Zuwerterung (1. März bis 31. Mai)	40		16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36				
																Summe der Punkte aller Erschwernisse:		
																Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt):		
Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert zum 1,5fachen erhöht werden.																		

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punktwerttabelle wie folgt zu berechnen:

Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse in der Spalte „Erschwernisse“ (Zeilen a bis o) markieren.

Für die markierten Erschwernisse a bis e wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.

Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis o wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis N) abgelesen und in die Spalte X übertragen.

Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.